

§ 5

(1) Mit Geldstrafe wird bestraft:

1. ein Unternehmer, der den ihm nach dem Gesetz, betreffend Lohnstatistik, vom 27. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 656) sowie nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht fristgemäß nachkommt;
2. ein Unternehmer oder dessen Beauftragter, der die nach § 3 erforderlichen Angaben wahrheitswidrig oder unvollständig macht oder andere

veranlaßt, wahrheitswidrige oder unvollständige Angaben zu machen.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Präsidenten des Statistischen Reichsamts ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 6

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Lohnstatistik, vom 14. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 185) tritt außer Kraft.

Berlin, den 8. August 1938.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung
Brinkmann

Zweite Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums.

Vom 11. August 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

I.

Die Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 607) in der Fassung der Verordnung vom 15. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 643) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten von Organisationen des ständischen Aufbaues oder solcher Organisationen, die zur Vorbereitung des ständischen Aufbaues bestimmt waren, mit Ausnahme der Bediensteten der Handelskammern, gelten nicht als öffentliche Bedienstete im Sinne dieser Verordnung.“

2. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Soldaten (Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaftspersonen) der ehemaligen bewaffneten Macht sowie für Beamte, Angestellte und Arbeiter der Heeresverwaltung bleibt eine besondere Regelung vorbehalten. Die besondere Regelung erfolgt durch das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.“

3. Im § 2 ist nach dem Worte „(Ravag)“ einzuschalten: „und der österreichischen Radio-Austria A. G.“.

4. Im § 8 Abs. 2 ist nach dem Worte „(Ravag)“ einzuschalten: „und der österreichischen Radio-Austria A. G.“.

II.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1938 in Kraft.

Berlin, den 11. August 1938.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung des Staatssekretärs
Wever

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner